

Die Anstellungsbehörde habe außerdem, als sie die streitige Beurteilung für das Beurteilungsjahr 2004 unter den beanstandeten Bedingungen vorgenommen habe, die Bestimmungen des Statuts und die oben erwähnten Grundsätze offensichtlich nicht richtig angewandt und ausgelegt. Ihre Entscheidung beruhe daher auf sowohl tatsächlich als auch rechtlich unzutreffenden Gründen. Der Kläger befinde sich demzufolge in einer dienstrechtlichen Stellung, die diskriminierend sei, nicht seinen berechtigten Erwartungen und Interessen entspreche und Mobbing in persönlicher und beruflicher Hinsicht darstelle.

Klage, eingereicht am 10. April 2006 — Strack/Kommission

(Rechtssache F-37/06)

(2006/C 131/96)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Guido Strack (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Bouneou und F. Frabetti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge des Klägers

- Aufhebung der stillschweigenden ablehnenden Entscheidung der Beklagten vom 7. Juli 2005 über den Antrag des Klägers, seine Krankheit als Berufskrankheit anzuerkennen;
- Verurteilung der Beklagten, an den Kläger 2 000 Euro als Ersatz des materiellen Schadens zu zahlen, der ihm durch die ablehnende Entscheidung vom 7. Juli 2005 entstanden ist;
- Verurteilung der Beklagten, an den Kläger 5 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu zahlen, der ihm durch die ablehnende Entscheidung vom 7. Juli 2005 entstanden ist;
- Verurteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in die Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seinen Aufhebungsantrag auf drei Klagegründe, mit denen er erstens einen Verstoß gegen Artikel 90 des Statuts, zweitens einen Verstoß gegen das Willkürverbot und die Begründungspflicht sowie einen Ermessensmissbrauch und drittens eine Verletzung der Fürsorgepflicht geltend macht.

Zum Schadensersatzantrag trägt der Kläger vor, dass ihn die stillschweigende ablehnende Entscheidung über seinen Antrag in eine Situation der Unsicherheit und der Beunruhigung versetzt habe, die mehrere Monate angedauert und folglich zu einem materiellen und immateriellen Schaden geführt habe.

Klage, eingereicht am 11. April 2006 — Chassagne/Kommission

(Rechtssache F-39/06)

(2006/C 131/97)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Olivier Chassagne (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und Y. Minatchy)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge des Klägers

- festzustellen, dass Artikel 8 des Anhangs VII des neuen Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften rechtswidrig und damit auf den Kläger nicht anwendbar ist;
- dem Kläger einen symbolischen Euro als Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens und 16 473 Euro als Ersatz des ihm entstandenen materiellen Schadens zuzusprechen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein Beamter der Kommission, stammt von der Insel Réunion, einem französischen überseeischen Departement. Er hat die vorliegende Klage nach der Zurückweisung einer Beschwerde erhoben, die er gegen seine Gehaltsabrechnung für Juli 2005 eingelegt hatte, in der die Erstattung seiner jährlichen Reisekosten enthalten war.

Der Kläger begründet seine Klage damit, dass Artikel 8 des Anhangs VII des Statuts in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung rechtswidrig sei. Diese Vorschrift stehe insoweit im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht, als sie zu verschiedenen Ungleichbehandlungen aufgrund des Herkunftsorts der Beamten und zu insbesondere gegen die Artikel 12 EG und 299 EG verstoßenden Diskriminierungen von aus französischen überseeischen Departements stammenden Beamten sowie allgemein zu Ungleichbehandlungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, der Zugehörigkeit zu einer sprachlichen Minderheit, der ethnischen Herkunft oder der Rasse führe.